

Rechtssammlung (VVGE und OGVE) der publizierten Entscheide bezüglich Erlassgenehmigung im Kanton Obwalden von 1966 bis 2016

(wird laufend ergänzt), Stand 23. März 2017 / ds

KV	Quelle	Rubrum	Kerngehalt	Weitere Hinweise
Art. 85 Abs. 1 und 4 Art. 89 Abs. 3	OGVE 2014/15 Nr 40 (VP AJ 09.09.2014)	Genehmigungsverfahren; Organe der Einwohnergemeinde; Geschäftsleitung ist nicht ursprüngliches Organ	<u>Geschäftsleitung ist nicht Organ im Sinne von Art. 85 Abs. 1 KV.</u> Sie bildet grundsätzlich Teil der Gemeindeverwaltung, welche dem Gemeinderat unterstellt ist. Gemeinderat kann Aufgaben im Rahmen gültiger Delegationsnormen delegieren, bleibt jedoch für die in Art. 94 KV erwähnten Aufgaben zwingend verantwortlich.	
Art. 89 Abs. 3	OGVE 2014/15 Nr 41 (RRB vom 14.10.2014 Nr. 129)	Nachdem die Versammlung über einen Rechtserlass beschlossen hat, darf dieser durch die Exekutivbehörde nicht mehr verändert werden	Erlässt die Teilerversammlung einen Rechtserlass, darf der <u>Erlass nachträglich für die regierungsrätliche Genehmigung weder von den Mitgliedern der Teilerkommission noch von anderen Personen verändert werden.</u> Der Regierungsrat kann keine Änderung am Einung vornehmen, sondern muss den widerrechtlichen Bestimmungen die Genehmigung verweigern; Änderungen dieser Bestimmungen obliegt einzig und alleine der Teilerversammlung.	VVGE 2005 und 2006 Nr. 3 m.w.H.
Art. 89 Abs. 3 und Art. 109	OGVE 2014/15 Nr. 42 (VP AJ 09.07.2014)	Geltungsbereich Haftungsgesetz	Die <u>Haftung der Gemeinwesen ist im kantonalen Haftungsgesetz abschliessend geregelt.</u> Für die Statuierung einer eigenen Haftungsregel im hoheitlichen Bereich bleibt kein Spielraum mehr.	Haftungsgesetz RRB vom 12.08.2008 Nr. 58

<p>Art. 89 Abs. 3</p>	<p>OGVE 2014/15 Nr. 43 (VP AJ 15.04.2015)</p>	<p>Organisationsverordnung; Begriffe „operativ“ und „strategisch“ in der Gemeindeorganisation</p>	<p>Die Begriffe „operativ“ und „strategisch“ werden weder in der Gemeindeordnung noch in der Organisationsverordnung genauer definiert. Diese Begriffe sind jedoch klar zu definieren oder zu streichen, da für den Bürger klar ersichtlich sein muss, wer für was zuständig ist. Allerdings wäre eine Definition der Begriffe rein theoretischer Art und auch irreführend. In der <u>Praxis gestaltet sich eine strikte Trennung operativer und strategischer Entscheide als schwierig</u>, da dem Gemeinderat weiterhin verschiedene operative Aufgaben von Gesetzes wegen zufallen. Unabhängig von den jeweiligen <u>Verwaltungsstrukturen ist und bleibt der Gemeinderat als Exekutivbehörde immer vollziehend und daher im weiteren Sinn auch direkt oder indirekt operativ tätig.</u></p>	
<p>Art. 87, 93 Ziff. 4 und Art. 94 Ziff. 8</p>	<p>VVGE 2011 bis 2013 Nr. 1 (RRB vom 12.04.2011 Nr. 497)</p>	<p>Mangelnde Delegationsnorm; Sind die Grundsätze einer Spesenentschädigung nicht in einem dem fak. Referendum unterstehenden Erlass enthalten, kann der Gemeinderat deren Höhe nicht festlegen</p>	<p>Sollen kommunale Ausführungsbestimmungen <u>nicht dem fakultativen Referendum unterliegen</u>, ist <u>eine Übertragung der Rechtsetzungskompetenz an den Gemeinderat mittels einer im übergeordneten Reglement verankerten Delegationsnorm notwendig.</u> Art. 52 Bst.d des Personalreglements ermächtigt den Einwohnergemeinderat, die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend die Spesenentschädigungen zu erlassen. Somit ist die Delegationsnorm in einem formellen Gesetz enthalten und bezieht sich auf eine bestimmte abgegrenzte Materie. Die Grundzüge der delegierten Materie werden jedoch nicht im delegierenden Erlass selber geregelt, vielmehr statuiert Art. 2 Abs. 1 der AB über die Spesenentschädigung ansatzweise die Grundzüge, die im Personalreglement enthalten sein müssten. Die Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung stützen sich somit nicht auf eine genügende</p>	<p>Art. 52 PR</p>

			gesetzliche Grundlage, weshalb die AB über die Spesenentschädigung des Gemeinderats nicht genehmigt werden können.	
Art. 89 Abs. 1 und 3 KV	VVGE 2011 bis 2013 Nr. 2 (RRB vom 22.02.2011 Nr. 411)	Verträge von Obwaldner Gemeinwesen mit Gemeinwesen anderer Kantone sind mindestens dem Regierungsrat vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten; Verträge des Entsorgungszweckverbands Obwalden.	Eine generelle Kompetenz, mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Gemeinden Verträge abzuschliessen, ist im Recht des Kantons Obwalden nicht ausdrücklich geregelt. Grundsätzlich werden Staatsverträge mit anderen Kantonen vom Regierungsrat (Art. 20 Abs. 2 Staatsverwaltungsgesetz) oder allenfalls vom Kantonsrat (Art. 70 Ziff. 13 KV) abgeschlossen. <u>Praxisgemäss sind Verträge von Obwaldner Gemeinwesen mit Gemeinwesen anderer Kantone mangels eigenständiger staatsvertraglicher Kompetenz</u> (vgl. Art. 82 ff. KV) mindestens dem <u>Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten</u> .	Art. 20 StVG Art. 70 und 82 KV
Art. 89 Abs. 3	VVGE 2009 und 2010 Nr. 1 (RRB vom 21.12.2010 Nr. 305)	Ein Vorbehalt in einem Reglement, der in seiner Tragweite nicht eindeutig ist, kann nicht genehmigt werden	„Für einen Aufenthalt in einem Pflegeheim ausserhalb des Kantons Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten höchstens im Umfang der Kostenansätze, die für das Erlenhaus Engelberg gelten. <u>Vorbehalten bleibt die Vereinbarung mit dem Kanton Nidwalden betreffend die gegenseitige Übernahme der Restfinanzierung der Pflegekosten.</u> “ Der RR kann im Genehmigungsverfahren keinen Vorbehalt zulassen, der in seiner Tragweite nicht eindeutig ist. Immerhin vermag ein echter Vorbehalt gegebenenfalls ein Reglement ausser Kraft zu setzen zugunsten einer vertraglichen Regelung, die allenfalls das übergeordnete Recht verletzt (i.c. Art. 25a KVG). Es ist jedoch in Erwägung zu ziehen, dass die von einer Gemeinde abgeschlossene „interkantonale“ Vereinbarung von der Erlasshierarchie her	VVGE 2011 bis 2013 Nr. 2 RRB vom 22.02.2011 Nr. 411

			<p>dem kommunalen Recht der diesbezüglichen Gemeinde in der Regel vorgeht. Es könnte sich daher vorliegend um einen unechten Vorbehalt handeln, der ohne weiteres weggelassen werden könnte.</p> <p>Selbst wenn aber der unechte Vorbehalt genehmigt werden könnte, würd damit nicht gleichzeitig auch eine allfällig zukünftige Vereinbarung als genehmigt gelten, womit die Frage ins Zentrum rückt, ob die Einwohnergemeinde in eigener Kompetenz mit anderen Kantonen Verträge abschliessen dürfen.</p>	
Art. 89 Abs. 3 KV	<p>VVGE 2011 bis 2013 Nr. 3</p> <p>(RRB vom 17.12.2013 Nr. 259)</p>	<p>Kann die Aufsichtsbehörde einen Erlass erst nach dem statuierten Inkraftsetzungsdatum genehmigen, liegt eine rückwirkende Inkraftsetzung vor. Diese kann nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen zugelassen werden.</p>	<p>Im kantonalen Aufsichtsverhältnis unterstehen rechtsetzende Erlasse der Genehmigung durch den Regierungsrat. <u>Die Genehmigung nach Art. 89 Abs. 3 KV ist konstitutiv, sodass der Erlass erst nach dessen Genehmigung in Kraft treten kann.</u></p> <p>Kann der Regierungsrat einen Erlass erst nach dem statuierten Inkraftsetzungsdatum genehmigen, liegt eine rückwirkende Inkraftsetzung vor. Denn das Reglement wird diesfalls auch auf Sachverhalte angewendet, die sich vor der Genehmigung und damit vor der Inkraftsetzung verwirklicht haben. Eine solche rückwirkende Inkraftsetzung ist in Bezug auf die Rechtsicherheit, Rechtsstaatlichkeit, Rechtsgleichheit und den Vertrauensschutz grundsätzlich unzulässig. Sie kann nur ganz ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen zugelassen werden.</p>	<p>VVGE 2005 und 2006, Bd. XVII, Nr. 11 Erw. 5</p> <p>RRB 26.03.2013 Nr. 413</p> <p>VVGE 2007 und 2007, Bd. XVII, Nr. 30 Erw. 2c.cc</p>
Art. 89 Abs. 3	<p>VVGE 2011 bis 2013 Nr. 4</p> <p>(RRB vom 26.03.2013</p>	<p>Fehlt in einer kommunalen Verordnung eine Inkraftsetzungsbestimmung, so tritt diese mit Datum des regierungsrätlichen Genehmigungs-</p>		

	Nr. 413)	entscheidungs in Kraft.		
Art. 89 Abs. 3	VVGE 2011 bis 2013 Nr. 5 (RRB vom 11.12.2012 Nr. 248)	Die Bestimmung eines kommunalen Erlasses, wonach alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse oder Bestimmungen aufgehoben sind, kann nicht genehmigt werden. In den Schlussbestimmungen sind aufzuhebende Erlasse und Bestimmungen einzeln und detailliert aufzuführen	<u>Generelle Aufhebungsformeln</u> , die pauschal alle widersprechenden Erlasse oder Bestimmungen aufheben, <u>sind unzulässig</u> . Denn diese können nicht einfach aufgehoben werden, ohne dass die betroffenen Erlasse lückenhaft werden. Stehen sich zwei widersprechende Bestimmungen gegenüber, wird deren Anwendungsbereich durch Auslegung ermittelt.	
Art. 89 Abs. 3	VVGE 2011 bis 2013 Nr. 6 (RRB vom 14.06.2011 Nr. 588)	Fehlt in einem kommunalen Erlass eine Bestimmung über die Aufhebung des Vorgängererlasses , wird dieser mit der regierungsrätlichen Genehmigung formell nicht aufgehoben, nur materiell	Eine formelle Aufhebung liegt vor, wenn ein Erlass gleicher oder höherer Stufe einen älteren Erlass ausdrücklich als aufgehoben erklärt. Bei Ausserkrafttreten des jüngeren Erlasses lebt der ältere Erlass nicht wieder auf. Eine materielle Aufhebung liegt vor, wenn sich ein neuer Erlass mit älterem Recht deckt oder diesem widerspricht (Vorrang des jüngeren Erlasses). Ob dies zutrifft, ist durch Auslegung zu ermitteln. Bei einer materiellen Aufhebung wird das ältere Recht nicht beseitigt und lebt wieder auf, wenn der jüngere Erlass später formell aufgehoben wird. <u>Mangels Vorliegen einer Bestimmung über das Ausserkraftsetzen wird mit Genehmigung des vorliegenden Reglements lediglich eine materielle Aufhebung des Vorgängererlasses bewirkt. Das ältere Reglement lebt wieder auf, wenn der heute zu genehmigende Erlass später formell aufgehoben wird.</u> Deshalb wird den Gemeinden empfohlen, die Vorgängererlasse formell aufzuheben, allenfalls im Zusammenhang	

			mit einer Revision des neuen Reglements.	
Art. 89 Abs. 3	VVGE 2011 bis 2013 Nr. 8 (RRB vom 05.12.2011 Nr. 252)	Die Publikation eines Erlasses ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Inkrafttreten oder Wirken von gesetzlichen Vorschriften. Als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt dies auch für kommunale Erlasse	Die Publikation eines Erlasses ist im demokratischen Rechtsstaat eine unabdingbare Voraussetzung für das <u>Inkrafttreten oder Wirken von gesetzlichen Vorschriften</u> . Für das kantonale Recht ist dieser Grundsatz in Art. 1 Publikationsgesetz statuiert. Für die kommunale Gesetzgebung fehlt eine solche Grundlage. Es gehört allerdings zum unbestrittenen Bestand allgemeiner Rechtsgrundsätze, dass ein Rechtssatz gegenüber den von ihm Verpflichteten nur dann Wirkung entfalten kann, wenn sie eine reale Möglichkeit hatten, von diesem Rechtssatz Kenntnis zu nehmen. D.h., dass die Bekanntgabe von Rechtssätzen zeitlich, örtlich und inhaltlich so erfolgen muss, dass die Verpflichteten die Möglichkeit haben, ihre Handlungen auf die neuen Vorschriften auszurichten. Keine oder nur beschränkte Rechtswirkungen vermag demnach ein Rechtssatz zu entfalten, der nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig publiziert wird oder von dem nur mit unverhältnismässigem Aufwand Kenntnis genommen werden kann.	Art. 1 Publikationsgesetz
Art. 76 Abs. 2 Ziff. 1 und 4	VVGE 2007 und 2008 Nr. 2 (RRB vom 03.07.2007 Nr. 17)	Weisungen oder Kreisschreiben binden regelmässig nur Behörden und Verwaltung; sie stellen keine rechtsverbindlichen Vorschriften dar, sind nicht anfechtbar und müssen nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis erlassen und können, sofern ein allgemeines Interesse besteht, in der Gesetzdatenbank		Art. 1 u 5 Publikationsgesetz

		veröffentlicht werden.		
Art. 89 Abs. 3	VVGE 2009 und 2010 Nr. 18 (RRB vom 07.09.2010 Nr. 97)	Als solche genehmigungspflichtige Gemeindeverordnungen sind alle kommunalen generell-abstrakten Regelungen anzusehen, mithin also alle Erlasse, die Rechte und Pflichten der Bürger begründen Die Genehmigung des Regierungsrats hat konstitutiven Charakter Eine nichtgenehmigte Tarifierhöhung bietet keine gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung	Das Abfallreglement delegiert die Festsetzung und Anpassung der Gebühren dem Einwohnergemeinderat. Der von diesem erlassene Tarif legt in allgemein-abstrakter Weise die Höhe der Abfallgebühren fest. Der <u>Tarif regelt somit die Pflicht zur Bezahlung eines bestimmten Betrags</u> für die Entsorgung des Abfalls und <u>erfüllt damit die rechtsstaatliche Funktion des Legalitätsprinzips</u> (Rechtssicherheit, Voraussehbarkeit des staatlichen Handelns, Rechtsgleichheit). Der Tarif ist somit als rechtsetzender Erlass zu qualifizieren, welcher der Genehmigung durch den Regierungsrat untersteht. Mit dem Abfallreglement gleichzeitig auch der im Reglement integrierte Tarif vom Regierungsrat genehmigt. Der Tarif wurde auf den 1. Januar 2001 hin vom Einwohnergemeinderat geändert, wie aus dem von ihm eingereichten Exemplar zu entnehmen ist. Namentlich wurde die Haushaltgebühr pro Wohnung von Fr. 160.– auf Fr. 220.– erhöht. Allerdings liegen dem Regierungsrat bezüglich der Tarifierhöhung keine Genehmigungsdokumente vor. Mangels eines Genehmigungsverfahrens entzieht sich auch seiner Kenntnis, ob die Tarifänderung im demokratisch korrekten Verfahren erlassen und veröffentlicht wurde. Das Legalitätsprinzip kann seine rechtsstaatliche Funktion nur erfüllen, wenn Erlass, Änderung und Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht werden (vgl. Art. 1 Publikationsgesetz vom 26. Mai 2000 [PublG; GDB 131.1]). Der geänderte Tarif kann unter diesen Voraussetzungen keine Rechtsgrundlage für die Gebührenrechnung vom 14.	Art. 1 Publikationsgesetz

			Juni 2007 sein, da er formell gar nie in Kraft getreten ist. Für die vorliegende Gebührenrechnung gilt demnach der Tarif vom 3. September 1997 weiterhin.	
Art. 87, Art. 93 Ziff. 4 und Art. 94 Ziff. 8	VVGE 2007 und 2008 Nr. 5 (VP JustizV 11.02.2007)	Es ist zulässig, in einem dem fakultativen Referendum unterliegenden kommunalen Reglement dem Gemeinderat einzelne genau bestimmte Rechtsetzungskompetenz zu übertragen	<p>„Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist der Einwohnergemeinderat ermächtigt, eine dieses Reglement ergänzende Badeordnung mit weiteren notwendigen Verboten und Einschränkungen zu erlassen.“</p> <p>Soweit das ergänzende Reglement nicht dem fakultativen Referendum unterliegen soll, ist die Bestimmung als Delegationsnorm zu qualifizieren, mit der Rechtsetzungskompetenzen an die Exekutive übertragen werden soll. Damit wird der Grundsatz der Gewaltenteilung durchbrochen, ebenso die demokratischen Rechte eingeschränkt.</p> <p>Nach der Rechtsprechung ist die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die Exekutive bundesrechtlich zulässig, wenn kumulativ vier Bedingungen erfüllt sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegation ist durch das kantonale Recht nicht ausgeschlossen 2. Die Delegation bezieht sich auf eine bestimmte Materie 3. Die Delegation ist in einem formellen Gesetz enthalten 4. Das formelle Gesetz selber umschreibt die Grundzüge <p>Auf die Formulierung im Entwurf des Strandbadreglements bezogen bedeutet dies, dass der Gemeinderat nicht alle Verbote und Einschränkungen (Inhalt) erlassen darf, die für die Gewährung von Ordnung und Sicherheit (Zweck) notwendig sind. Denn die <u>delegierte Materie</u> ist in ihrem</p>	

			<u>Ausmass nicht definiert.</u> Im Ergebnis ist die delegierte Materie in ihrem Ausmass zu definieren.	
Art. 88 Abs. 3 Art. 21, 88 und 89	VVGE 2007 und 2008 Nr. 6 (RRB vom 18.03.2008 Nr. 444)	Im Genehmigungsverfahren kann der Regierungsrat nur die Rechtmässigkeit einer kommunalen Verordnung überprüfen Eine abstrakte Normenkontrolle ist nicht möglich Der im Genehmigungsverfahren gestellte Antrag auf Verweigerung der Genehmigung ist nicht bloss als Petition , sondern als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln	Nach Art. 89 Abs. 3 KV bedürfen Gemeindeverordnungen der formellen Genehmigung durch den Regierungsrat. Im Rahmen dieser Aufsichtsfunktion erstreckt sich die Prüfungspflicht des Regierungsrats nur auf die Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 1 KV). Im Genehmigungsverfahren kann der Regierungsrat daher nur die Rechtmässigkeit einer eingereichten Verordnung, nicht aber die Zweckmässigkeit prüfen. Verletzt die Verordnung nicht übergeordnetes Recht, ist die Regelungsautonomie des kommunalen Gesetzgebers grundsätzlich zu respektieren und die Verordnung zu genehmigen. <u>Das kantonale Recht kennt nur die Anfechtung von kommunalen Beschlüssen, nicht aber die Anfechtung von Rechtssetzungsakten.</u> Die Aufsichtsbeschwerde nach Art. 23 VwVV ist eine Konkretisierung des allgemeinen Petitionsrechts. Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen, sofern keine Beschwerde möglich ist. Die Aufsichtsbeschwerde steht im Verhältnis zur Petition so, dass jede Aufsichtsbeschwerde als Petition bezeichnet werden kann, nicht aber jede Petition als Aufsichtsbeschwerde. Der Unterschied liegt darin, dass mit der Aufsichtsbeschwerde zusätzlich und auf den konkreten Fall bezogen das Einschreiten der Aufsichtsbehörde verlangt wird, wie dies vorliegend der Fall ist.	Art. 23 VwVV RRB 03.09.1985 Nr. 445 und 02.12.1985 Nr. 832 VVGE 1983 und 1984 Nr. 6

			In konstanter Praxis tritt der Regierungsrat auf eine <u>Aufsichtsbeschwerde</u> jedoch nur ein, wenn damit eine offensichtliche Verletzung von öffentlichen Interessen, klarem Recht oder verfahrensrechtlicher Formen gerügt wird.	
Art. 87	VVGE 2005 und 2006 Nr. 3 (RRB vom 29.08.2006 Nr. 114 und 23.01.2007 Nr. 367)	Gemäss ständiger Praxis des Regierungsrats ist es nicht zulässig, im zu genehmigenden kommunalen Reglement den Gemeinderat zu ermächtigen, die allenfalls nötigen Anpassungen in eigener Kompetenz vorzunehmen	Nach Art. 19 Abs. 3 des Wasserbaureglements wäre der Einwohnergemeinderat ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen. <u>Verstösst ein kommunales Reglement gegen Bundes- oder Kantonsrecht, so nimmt der Regierungsrat selbst keine Änderungen am Reglement vor, sondern verweigert den widerrechtlichen Bestimmungen die Genehmigung;</u> die Änderung derselben obliegt dem kommunalen Gesetzgeber. Würde der Einwohnergemeinderat pauschal ermächtigt, entsprechende Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen, würde man damit das Referendumsrecht der Gemeindebürger, mithin also das verfassungsmässig verankerte Mitspracherecht des Souveräns im Gesetzgebungsverfahren beschneiden.	RRB 16.12.2003 Nr. 283
Art. 87 und Art. 89 Abs. 3	VVGE 2005 und 2006 Nr. 11 (RRB vom 05.12.2006 Nr. 283)	Regeln kommunaler Ausführungsbestimmungen Rechte und Pflichten der Bürger in allgemeiner Weise, liegt ein rechtsetzender Erlass vor, der dem fakultativen Referendum und der Genehmigung durch	Gemäss Art. 87 KV sind die vom Gemeinderat erlassenen oder abgeänderten Verordnungen und allgemeinverbindlichen Reglemente der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn dies binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Erlasses von 50 Aktivbürgern schriftlich verlangt wird (fakultatives Referendum). Gemeindeverordnungen bedürfen zudem der formellen Genehmigung durch den	VVGE 1971 bis 1975 Nr. 36 VVGE 1978 bis 1980 Nr. 54

		den Regierungsrat unterliegt Die Genehmigung ist konstitutiv, sodass der Erlass nachher in Kraft tritt	Regierungsrat (Art. 89 Abs. 3 KV). <u>Es steht ausser Zweifel, dass die Ausführungsbestimmungen Rechte und Pflichten der Bürger in allgemein-abstrakter Weise umschreiben und es sich somit um einen rechtsetzenden Erlass handelt, der dem fakultativen Referendum als auch der Genehmigung durch den Regierungsrat untersteht.</u> Dabei spielt es keine Rolle, wie der kommunale Erlass betitelt wird. Massgebend ist einzig der Inhalt des Erlasses, insbesondere ob Rechte und Pflichten der Bürger statuiert werden. Die Genehmigung eines rechtsetzenden, kommunalen Erlasses durch den Regierungsrat ist konstitutiv, sodass der Erlass erst nach der Genehmigung in Kraft treten kann. Die Ausführungsbestimmungen können unter diesen Voraussetzungen gar keine Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Beiträgen bilden, da sie formell gar nicht in Kraft sind. Inhaltlich ist auf die Ausführungsbestimmungen daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht weiter einzugehen. Hierauf ist im Rahmen eines allfälligen Genehmigungsverfahrens zurückzukommen, welches vom Einwohnergemeinderat einzuleiten ist.	
Art. 84, 87, 89 Abs. 3	VVGE 2005 und 2006 Nr. 5 (RRB vom 24.10.2006 Nr. 202)	Im Genehmigungsverfahren erfolgt lediglich eine vorläufige Rechtskontrolle Es ist zulässig, dass die Delegiertenversammlung eines Zweckverbands für die angeschlossenen Verbandsgemeinden ein Abfallreglement erlässt	Das Genehmigungsverfahren vor dem Regierungsrat stellt eine beschränkte Prüfung von kommunalen Rechtserlassen dar. Eine Genehmigung stellt lediglich eine vorläufige summarische Rechtskontrolle in Bezug auf übergeordnetes Bundes- und Kantonsrecht dar; sie kann nicht verhindern, dass das Reglement in einem späteren Anwendungsfall vorfrageweise erneut überprüft wird. Gemäss Art. 84 KV können die Gemeinden gemeinsame Anlagen oder Unternehmungen betreiben und in den Formen des öffentlichen Rechts Gemeindeverbände bilden.	BGE 113 Ia 341 Erw. 4

		<p>Es ist möglich, aus einem Zweckverband wieder auszutreten</p>	<p>Die Organisation eines Gemeindeverbands ist in einem besonderen Statut niederzulegen. Weitere gesetzliche Vorschriften über den Zweckverband bestehen neben dieser Bestimmungen in der KV nicht.</p> <p>Im Kanton Obwalden haben die Gemeinden für die Besorgung der Aufgaben der Abfall- und Abwasserentsorgung einen Zweckverband im Sinne von Art. 84 Abs. 1 KV gebildet. In diesem Zusammenhang ist dem Zweckverband auch das Recht zum Erlass von Richtlinien, Reglementen und Gebührentarife übertragen worden.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob das vom Verband erlassene Reglement im korrekten Verfahren erlassen worden ist, insb. ob das fakultative Referendum gegeben gewesen wäre oder ob der kommunale Souverän mit der Annahme der Verbandsstatuten vollständig auf sein Mitspracherecht als autonomer Gesetzgeber verzichtet hat.</p> <p>Die vom Entsorgungszweckverband eingereichten Gutachten vertreten in Bezug auf die Kompetenzzendelegation die auch im interkantonalen Recht geltende grundsätzlich richtige Sichtweise, <u>dass an interkommunalen bzw. interkantonalen Organe entsprechende Kompetenzen abgetreten werden können, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können.</u> Diese Frage braucht im Rahmen des vorstehenden, summarischen Genehmigungsverfahrens aber nicht abschliessend geprüft zu werden, weil eine <u>allenfalls zu Bedenken Anlass gebende Schmälerung von Volksrechten auch anderweitig, nämlich durch die Möglichkeit eines Austritts aus dem Zweckverband, gewahrt werden könnte.</u></p> <p><u>Art. 84 KV räumt den Gemeinden das Recht ein, sich freiwillig zu Zweckverbänden zusammen zu schliessen. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich diese von der Bindung auch wieder lösen können.</u> An diesem Recht vermögen auch fehlende Statutenbestimmungen über den</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Austritt eines Verbandsmitglieds nichts zu ändern. Es ist zu erwähnen, dass gemäss Art. 13 der Statuten des Entsorgungszweckverbands die Delegiertenversammlung über Erlass und Änderung eines Abfallreglements beschliesst. Die Delegiertenversammlung besteht aus den vom Gemeinderat gewählten Personen. Mithin also sind die Volksrechte im Sinne der Volksvertretung gewahrt.</p>	
<p>Art. 89 Art. 109</p>	<p>VVGE 1987 und 1988 Nr. 1</p> <p>(RRB vom 06.09.1988 Nr. 497)</p>	<p>Beschluss Verfahrensablauf für die Vorprüfung und Genehmigung von Erlassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften</p>	<p>Das beschriebene Genehmigungsverfahren soll inskünftig für alle Genehmigungsverfahren gelten. Es ist zweckdienlich, die Gemeinden zum vorgesehenen Verfahren zur Stellungnahme einzuladen, bevor dieses beschlossen wird.</p> <p>Die Genehmigungspflicht für Erlasse öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist in Art. 89 Abs. 1 KV geregelt. Daraus folgt, dass unter dem Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen nur die Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit zwingend ist. Das Schema für den Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist entsprechend zu modifizieren. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass nur durch das Vorprüfungsverfahren ein reibungsloser Ablauf der Genehmigung sichergestellt werden kann. Die Durchführung einer Vorprüfung ist daher seitens des Kantons erwünscht.</p> <p><u>Es ist richtig, dass innerhalb der kantonalen Verwaltung das Justizdepartement als federführend für das Genehmigungsverfahren bezeichnet wird. Einzig in Bezug auf die bau- und planungsrechtlichen Erlasse erscheint es zweckmässiger, wenn das Baudepartement unmittelbar zuständig ist, zumal die Erlasse in vielen Fällen unmittelbar mit Zonen- und Erschliessungsplänen zusammenhängen.</u></p>	

			<ol style="list-style-type: none"> 1. Das allgemeine Genehmigungsverfahren für Erlasse öffentlich-rechtlicher Körperschaften wird wie folgt festgelegt: <ol style="list-style-type: none"> a) Einreichung des Entwurfs zur Vorprüfung an das Justizdepartement (fakultativ, aber erwünscht) b) Vorprüfung auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit (letzteres, wenn gesetzlich vorgeschrieben oder wenn von der einreichenden Körperschaft ausdrücklich gewünscht) durch das Justizdepartement unter Mitbericht des fachlich zuständigen Departements; c) Überarbeitung des Entwurfs bzw. Verfahrensfortgangs bei der einreichenden Körperschaft; d) Einreichung der Vorlage an die Staatskanzlei: <ul style="list-style-type: none"> - Entweder zur endgültigen Vorprüfung im gesetzlichen verschriebenen Prüfungsrahmen durch den Regierungsrat (fakultativ) - Oder nach ordnungsgemäss abgeschlossenem Verfahren der endgültig verabschiedeten Vorlage zur Genehmigung durch den Regierungsrat; e) Das Justizdepartement stellt in Verbindung mit dem fachlich zuständigen Departement Antrag zur Genehmigung nach Bst. D zuhanden des Regierungsrats. 2. Für bau- und planungsrechtliche Erlasse gilt das gleiche Verfahren, aber mit direkter Zuständigkeit des Baudepartements. 	
	VVGE 1978 bis 1980 Nr. 54	Ändert der Regierungsrat anlässlich des konstitutiv	<u>Beim angefochtenen Beschluss fungierte der Regierungsrat nicht als Rechtsmittelinstanz sondern als staatliche Geneh-</u>	Art. 63 Abs. 1 und 84 GOG

	<p>(Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 17.03.1978)</p>	<p>wirkenden Genehmigungsverfahren einen kommunalen Rechtsetzungserlass, liegt kein Entscheid im Sinne von Art. 63 Abs. 1 GOG sondern ein sog. zusammengesetzter Rechtssetzungsakt vor, der beim Verwaltungsgericht nicht selbständig angefochten werden kann, da der Kanton Obwalden die abstrakte Normenkontrolle nicht kennt</p>	<p><u>migungsbehörde</u>. Der angefochtene Beschluss beinhaltet Genehmigung, Nichtgenehmigung sowie Rechtsetzung. So stellt sich zunächst die Frage nach der Rechtsnatur eines solchen Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsbeschlusses und der Rechtsetzung des Regierungsrates auf dem Gebiete des kommunalen Baurechts, konkret: Ob der angefochtene Beschluss des Regierungsrates überhaupt einen Entscheid im Sinne des Art. 63 Abs. 1 GOG bedeute. Nach Art. 89 Abs. 3 KV bedürfen sämtliche Gemeindeverordnungen der formellen Genehmigung des Regierungsrates. Als solche genehmigungspflichtige Gemeindeverordnungen sind alle Rechtsverordnungen anzusehen, mithin also alle Erlasse, die Rechte und Pflichten der Bürger begründen. Dabei wird keine Unterscheidung nach dem Inhalt der Erlasse gemacht. Ein Kanalisationsreglement oder ein Kehrrichtreglement unterliegen ebenso der regierungsrätlichen Genehmigung wie die in Art. 85 Abs. 4 KV vorgesehene Gemeindeordnung, die, analog zur Einung auf Korporationsebene, die Verfassung der betreffenden Körperschaft darstellt. Zusammengefasst hat der Regierungsrat folgende von den Beschwerdeführern namhaft gemachten Anordnungen getroffen:</p> <p>a) Abänderungen vorgelegter kommunaler Vorschriften: - Art. 12 Abs. 3 (Geschosszahl, Firsthöhe) - Art. 32 (Industriezone: Firsthöhe)</p> <p>b) durch den Regierungsrat selber erlassene neue Bestimmungen: - Art. 8 Abs. 4 (Strassenabstand) - Art. 14 Abs. 1 b bis (Motorfahrzeug-Abstellplätze) - Art. 24 Abs. 1 (Kernzone-Dorf)</p>	<p>Art. 26 BauG</p>
--	---	--	---	---------------------

			<p>- Art. 36 Abs. 4 (Liegenschaftsschutzzone)</p> <p>Bei diesen nicht genehmigten bzw. durch den Regierungsrat neu formulierten Bestimmungen des Baureglements handelt es sich durchwegs unzweifelhaft um generell-abstrakte Normen, also um Rechtsetzungserlasse. Rechtsetzende Akte können mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht selbständig angefochten werden. Der obwaldnerische Gesetzgeber hat bewusst auf eine sog. abstrakte Normenkontrolle durch das Verwaltungsgericht verzichtet. Es steht in allen Fällen dem Verwaltungsgericht nur die vorfrageweise Normenkontrolle zu, d.h. es kann nur im konkreten Einzelfall, in welchem ein Entscheid angefochten wird, überprüfen, ob der Rechtsetzungserlass, auf welchen die Vorinstanz zur Begründung ihres Rechtsanwendungsaktes sich beruft, dem übergeordneten Gesetzes- oder Verfassungsrecht widerspreche. <u>Hingegen können kantonale Erlasse nach Massgabe des Art. 84 Abs. 1 OG mit der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht angefochten werden.</u></p> <p>Gemeindeverordnungen bedürfen gemäss Art. 89 Abs. 3 KV der formellen Genehmigung durch den Regierungsrat. Für das Gebiet des öffentlichen kommunalen Baurechts sieht Art. 26 BauG eigens vor, Erlass und Abänderung von Baureglementen bedürften der Genehmigung des Regierungsrates. Ob die regierungsrätliche Genehmigung von Gemeindeverordnungen konstitutive oder deklarative Wirkung erzeugt, ergibt sich aus Art. 89 Abs. 3 KV nicht ohne weiteres. Hinsichtlich der Baureglemente ergibt sich dies hingegen unmissverständlich aus Art. 26 BauG, wonach diese durch die Genehmigung allgemeinverbindliche</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Wirkung erhalten.</p> <p>Während der bloss deklaratorisch wirkenden Genehmigung vorherrschend die Bedeutung eines Verwaltungsaktes (Entscheidung) oder auch diejenige eines Regierungsaktes zuerkannt wird, gilt die konstitutiv wirkende Genehmigung (<u>Gültigkeitserfordernis eines Rechtsetzungserlasses</u>) als Bestandteil des Rechtsetzungsverfahrens. Es liegt ein zusammengesetzter Rechtsetzungsakt vor, da er der Mitwirkung zweier verschiedener Staatsorgane (Gemeindeversammlung und Regierungsrat) bedarf. Begnügt sich die Genehmigungsinstanz wie im vorliegenden Fall nicht damit, einzelnen kommunalen Vorschriften die Genehmigung zu versagen, sondern ändert sie diese in materieller Hinsicht, ja erlässt sie neue Bestimmungen, gilt das Gesagte umso mehr. Es kann hier nicht mehr zweifelhaft sein, dass die Genehmigungsinstanz rechtsetzende Funktion ausgeübt hat. Ob sie dies befugterweise oder unter Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger oder der Gemeindeautonomie getan hat, sind andere Fragen, ebenso der Umfang der der Genehmigungsinstanz zustehenden Überprüfungsbefugnis.</p> <p>Da einerseits die konstitutiv wirkende Genehmigung bzw. die mit neuer Rechtsetzung verbundene Nichtgenehmigung des Baureglements der Dorfschaftsgemeinde Sarnen als Rechtsetzungsakt gelten und andererseits dem Verwaltungsgericht die sog. abstrakte Normenkontrolle nicht zusteht, kann unbeachtet der Tatsache, dass der Regierungsrat dem angefochtenen Beschluss irrtümlicherweise als Rechtsmittelbelehrung den Hinweis auf die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beigelegt hat, auf die Beschwerden nicht eingetreten werden.</p>	
--	--	--	---	--

<p>Art. 109</p>	<p>VVGE 1971 bis 1975 Nr. 36</p> <p>(RRB vom 12.01.1972 Nr. 1233)</p>	<p>Genehmigungspflicht von Verordnungen der Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften</p>	<p>Wie aus der Systematik der Verfassung hervorgeht, sind die Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften öffentlich-rechtliche Körperschaften neben den Gemeinden. <u>Wegen ihres öffentlichrechtlichen Charakters wurden sie aber laut Art. 109 KV mit Bezug auf das Aufsichtsrecht des Regierungsrates den Gemeinden gleichgestellt. Art. 109 KV enthält einen Verweis auf Art. 89 KV - er trägt auch die gleiche Marginalie.</u></p> <p>Nach Art. 89 Abs. 3 KV bedürfen sämtliche Gemeindeverordnungen der formellen Genehmigung des Regierungsrates. Als solche genehmigungspflichtige Gemeindeverordnungen sind alle Rechtsverordnungen anzusehen, mithin also alle Erlasse, die Rechte und Pflichten der Bürger begründen. Dabei wird keine Unterscheidung nach dem Inhalt des Erlasses gemacht. Ein Kanalisationsreglement oder ein Kehrichtreglement unterliegen ebenso der regierungsrätlichen Genehmigung wie die in Art. 85 Abs. 4 KV vorgesehene Gemeindeordnung, die, analog zum Einung auf Korporationsebene, die Verfassung der betreffenden Körperschaft darstellt.</p> <p><u>Nicht der Genehmigungspflicht unterliegen hingegen die blossen Verwaltungsverordnungen, in der Verfassung als Reglemente bezeichnet</u> (Vgl. Art. 94 Ziff. 8 KV; nicht zu verwechseln mit den allgemein verbindlichen Reglementen, die ebenfalls Rechtsverordnungen sind). Verwaltungsverordnungen enthalten keine an die Bürgerschaft gerichtete Rechtssätze, sondern blosse verwaltungsinterne Anordnungen, d.h. Instruktionen an die Verwaltungsorgane und Beamten. Es sind Dienstanweisungen.</p>	<p>BGE 81 I 133; 42 I 348; 30 I 671;</p>
-----------------	---	---	--	--

